

## Eckpunkte zum Trilog der CSAM-Verordnung

Berlin/Köln, 06. Januar 2026

Die EU-Kommission hat im Mai 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern<sup>1</sup> (im Folgenden CSAM-Verordnung) veröffentlicht. Eine Vielzahl neuer Pflichten für Anbieter von Online-Diensten und die Etablierung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ("EU-Zentrum") bilden den Kern des Regulierungsvorschlags.

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist ein zentrales Anliegen und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. eco - Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco) und die von uns vertretenen Mitgliedsunternehmen sind sich ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung bewusst und unterstützen die EU-Kommission in ihrem Anliegen, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Verbreitung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs über das Internet zu bekämpfen. Die Zusammenarbeit und Kooperation der Unternehmen mit den Strafverfolgungsbehörden und nationalen Beschwerdestellen, sowie deren Einbindung in das internationale Netzwerk von Beschwerdestellen (INHOPE), leisten bereits heute einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

Auf Initiative und mit Unterstützung seiner Mitgliedsunternehmen betreibt eco seit 30 Jahren die "eco Beschwerdestelle"<sup>2</sup>, um Hinweise auf illegale Internetinhalte entgegenzunehmen. Hierbei ist die effektive Bearbeitung von Meldungen zu Darstellungen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern ein Tätigkeitsschwerpunkt. Zudem ist eco Gründungsmitglied von INHOPE<sup>3</sup>, dem internationalen Dachverband von Beschwerdestellen, die gegen Missbrauchsdarstellungen im Internet vorgehen und zu diesem Zweck weltweit kooperieren.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben inzwischen ihre Verhandlungsmandate für die Trilog-Verhandlungen festgelegt.

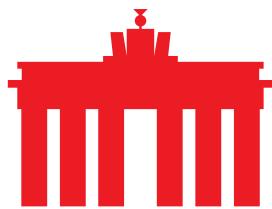
Mit Blick auf die Trilog-Verhandlungen möchte sich eco erneut<sup>4</sup> in den Diskurs einbringen und folgende Punkte adressieren:

<sup>1</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0209>

<sup>2</sup> <https://beschwerdestelle.eco.de>

<sup>3</sup> <https://www.inhope.org>

<sup>4</sup> Bisherige Positionierungen und Beiträge des eco zur CSAM-Verordnung sind unter <https://www.eco.de/themen/politik-recht/presse/downloads/> abrufbar



- **Proaktive Suche zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet / Suchpflicht**

Im Trilog sollte von Regelungen zur Suchpflicht Abstand genommen werden.

Die EU-Kommission hat eine weitreichende Verpflichtung - auf Basis von sogenannten Aufdeckungsanordnungen – vorgeschlagen, bei der betroffene Anbieter nach bekannten und/oder neuen Darstellungen von Kindesmissbrauch und/oder Fällen von Grooming suchen müssen.

Dieser Vorschlag wurde im bisherigen Gesetzgebungsverfahren kontrovers diskutiert. In der Folge haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union in ihren jeweiligen Verhandlungsmandaten Änderungen am Verordnungsentwurf der EU-Kommission vorgeschlagen. Das Europäische Parlament möchte die Suchpflicht eingrenzen: eine Aufdeckungsanordnung soll nur als „letztes Mittel“ in Betracht kommen und auf einzelne Nutzende oder Gruppen von Nutzenden begrenzt/fokussiert sein, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie (direkt oder indirekt) in Verbindung mit sexuellem Kindesmissbrauch im Internet stehen. Zudem soll Ende-zu Ende verschlüsselte Kommunikation ausgeschlossen sein. Der Rat der Europäischen Union hat sich für die Herausnahme der Suchpflicht aus der CSAM-Verordnung ausgesprochen.

eco lehnt die vorgeschlagene Suchpflicht ab und spricht sich dafür aus, im Trilog in der CSAM-Verordnung von Regelungen zur Suchpflicht Abstand zu nehmen.

Eine verpflichtende Suche zur Aufdeckung von sexuellem Kindesmissbrauch begegnet grundsätzlichen und grundrechtlichen Bedenken, die im Laufe der bisherigen Gesetzgebungsdebatte nicht ausgeräumt werden konnten.

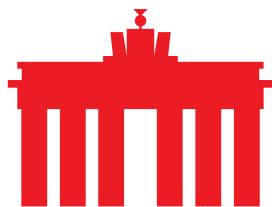
Eine umfassende und mit niedrigschwellingen Voraussetzungen versehene Suchpflicht stünde im Widerspruch dazu, dass Diensteanbieter nach dem Digital Services Act (DSA) nicht allgemein zur Überwachung von Internetinhalten oder zur Suche nach illegalen Inhalten verpflichtet werden dürfen.

Die Einbeziehung verschlüsselter Kommunikation in die Suchpflicht würde zudem eine Schwächung von Verschlüsselungstechnologien mit sich bringen. Dies hätte massive und über die Umsetzung einer Suchpflicht hinausgehende Sicherheitsrisiken zur Folge und erhebliche Auswirkungen auf die Vertraulichkeit und Integrität digitaler Kommunikation von Wirtschaft, Politik und Bürger:innen.

Im Bereich der Verschlüsselung gibt es derzeit keine Technologie, die eine Suche unter Beibehaltung des Schutzniveaus der Verschlüsselung ermöglicht.<sup>5</sup> Dies gilt auch für so genannte "encryption backdoors" und "client side scanning", die im Laufe der Gesetzgebungsdebatte immer wieder ins Spiel gebracht wurden.

Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bedeutet, dass die versendeten Daten nur von den "Endpunkten" einer Konversation gesehen und gelesen werden können: dem Absender und dem vorgesehenen Empfänger. Daher verletzen Backdoors, die

<sup>5</sup> Siehe z. B. <https://www.internetsociety.org/resources/doc/2022/internet-impact-brief-eu-proposal-to-prevent-and-combat-child-sexual-abuse/>



Strafverfolgungsbehörden oder Providern Zugang zu verschlüsselt versendeten Nachrichten verschaffen, das grundlegendste Prinzip der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Gleichzeitig schaffen sie eine technisch bedingte Schwachstelle, die z. B. von Kriminellen und anderen feindlichen Akteuren ausgenutzt werden kann und somit alle Internetnutzer gefährdet. Ähnliches gilt für Technologien des „client side scanning“, bei denen das Scanning auf dem Gerät erfolgt und Indikatoren für die Suche in das Gerät oder die Anwendung integriert werden müssen. Diese können in der Folge von Kriminellen leicht gefunden und analysiert (Reverse Engineering) sowie entfernt, umgangen oder missbraucht werden. Eine Schwächung von Verschlüsselungstechnologien lehnt eco daher entschieden ab.

▪ **Proaktive Suche nach sexuellem Kindesmissbrauch im Internet / freiwillige Maßnahmen**

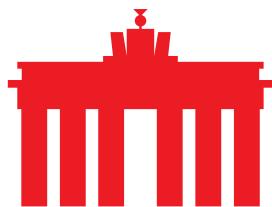
Im Trilog sollten Wege für die Beibehaltung freiwilliger, proaktiver Maßnahmen zum Aufdecken von Kindesmissbrauchsdarstellungen gefunden werden.

Mit der CSAM-Verordnung möchte die EU-Kommission einen Systemwechsel: eine umfassende Suchpflicht für alle Anbieter von Hostingdiensten oder interpersoneller Kommunikation soll freiwillige Suchmaßnahmen, wie sie von einigen Anbieter in Abhängigkeit von dem konkret angebotenen Dienst und der hierbei bestehenden Möglichkeiten durchgeführt werden, ablösen. Der Verordnungsvorschlag enthält folglich keine Regelungen zur freiwilligen Suche durch Diensteanbieter. Gleichzeitig läuft die Rechtsgrundlage, die die freiwillige Suche nach Missbrauchsdarstellungen aktuell erlaubt, am 3. April 2026 aus (Verordnung über vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet - nachfolgend: temporäre ePrivacy Derogation).

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union möchten freiwillige Maßnahmen zum Aufdecken von sexuellem Kindesmissbrauch auch weiterhin erlauben. Das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlament sieht insofern sog. freiwilligen Aufdeckungsanordnungen als Rechtsgrundlage vor. Konkret sollen hierbei Provider, in Abhängigkeit vom Ergebnis ihrer Risikobewertung, bei der zuständigen nationalen Behörde freiwillige Suchmaßnahmen im Rahmen der sog. freiwilligen Aufdeckungsanordnungen beantragen können. Der Rat der Europäischen Union möchte die freiwillige Suche außerhalb der CSAM-Verordnung regeln und hat sich dafür ausgesprochen, als Rechtsgrundlage für freiwillige Suchmaßnahmen die temporäre ePrivacy Derogation zu verstetigen.

Somit hängt von den Trilogergebnissen ab, ob bzw. inwieweit auch in Zukunft eine freiwillige Suche durch Anbieter von interpersoneller Kommunikation zulässig ist.

eco regt an, Wege für die Beibehaltung freiwilliger Maßnahmen zum Aufdecken von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu finden. Dabei ist eine Regelung der insoweit einzuuhaltenden Voraussetzungen und Vorgaben aus Sicht von eco im



Rahmen der Verfestigung der ePrivacy-Derogation genauso denkbar wie die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die CSAM-Verordnung. Um etwaigen Verwechslungen oder Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt eco jedoch, von der Begrifflichkeit „**freiwillige Aufdeckungsanordnung**“ Abstand zu nehmen und eine andere Begrifflichkeit zu wählen.

#### ▪ Access-Blocking/Netzsperren

Im Trilog sollten die Regelungen zu Netzsperren grundsätzlich überdacht werden.

Der Kommissions-Vorschlag sieht die Pflicht für Internetzugangsanbieter vor, auf (temporäre) Anordnung hin URLs zu sperren, die Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet enthalten, nicht in der EU gehostet werden und nicht durch den Anbieter des Hosting-Dienstes entfernt werden. Diesbezüglich sind in den Verhandlungsmandaten des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union keine Änderungen vorgesehen.

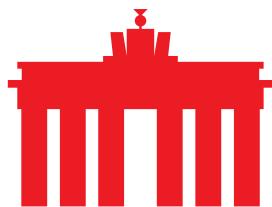
eco steht Netzsperren aus grundsätzlichen Erwägungen sehr kritisch gegenüber. Derartige Zugangsbeschränkungen sind weder effektiv noch nachhaltig.

Nach Ansicht von eco müssen die Ermittlungen und die Strafverfolgung der Täter sowie die effektive und nachhaltige Löschung der Inhalte oberste Priorität haben. Dementsprechend ist es essenziell, den Fokus bei der Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet auf die internationale Kooperation und Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und die Entfernung der Inhalte zu legen.

Die Erfahrungen der eco Beschwerdestelle zeigen, dass sich URLs mit Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch bei funktionierenden Prozessen und Kooperationen auch international zuverlässig und schnell entfernen lassen.<sup>6</sup> Die Erfahrungswerte der eco Beschwerdestelle bei grenzüberschreitenden Fällen zeigen auch, dass eine Entfernung von URLs international schneller erreicht werden kann, wenn die Rechtslage im Hostingland in Bezug auf Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch auch im Detail identisch ist mit der des meldenden Landes.

eco hält es daher für unerlässlich, bei etwaigen Problemfällen die internationale Zusammenarbeit auszubauen bzw. zu stärken. Zudem gilt es, auf politischer Ebene aktiv zu werden und sich für eine weitere Rechtsangleichung bei Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch einzusetzen. Derartige Darstellungen sind zwar prinzipiell international geächtet und strafbar. Im Detail gibt es dennoch landesspezifisch unterschiedliche Maßstäbe bei der Definition von Missbrauchsdarstellungen, sobald der Bereich der sogenannten „Baseline-Fälle“ (also Darstellungen von Missbrauchshandlungen, die vorpubertäre Minderjährige betreffen) verlassen wird – selbst innerhalb der EU.

<sup>6</sup> So wurden beispielsweise im Jahr 2023 98,87% der von der eco Beschwerdestelle gemeldeten URLs mit Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern (bis einschließlich 13 Jahren) innerhalb von durchschnittlich 6,17 Tagen (einschließlich Wochenenden und Feiertagen) entfernt. Quelle: [jahresbericht-eco-beschwerdestelle 2023\\_rz.pdf](https://www.eco-bericht.de/jahresbericht-eco-beschwerdestelle-2023_rz.pdf)



Im Gegensatz zum Entfernen von Missbrauchsdarstellungen auf Hostingebene werden durch Netz sperren lediglich geringfügige Zugangshindernisse geschaffen, die relativ leicht umgangen werden können - insbesondere von denjenigen, die bewusst auf entsprechende Inhalte zugreifen.

eco regt daher an, die vorgeschlagenen verpflichtenden Netz sperren im Rahmen der Trilogverhandlungen grundsätzlich zu überdenken.

Sofern im Trilog an Netz sperren festgehalten werden sollte, bedarf es grundlegender Anpassungen im Hinblick auf das im Kommissions-Entwurf vorgeschlagene Verfahren, um bestehende Bedenken zumindest abzuschwächen.

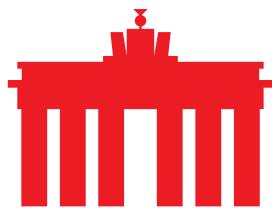
Zum einen erscheint äußerst fragwürdig, wie festgestellt werden kann/soll, dass der Internetzugangsanbieter in den letzten 12 Monaten zum Aufruf von Missbrauchs darstellungen genutzt wurde. Dies würde voraussetzen, dass Zugangsanbieter das Nutzerverhalten und damit die aufgerufenen „Inhalte“ überwachen. Das wiederum wäre unter Aspekten des Datenschutzes, des Verbots der allgemeinen Überwachungspflicht und des Fernmeldegeheimnisses höchst bedenklich.

Es gibt keine technischen Möglichkeiten, Inhalte im Übermittlungsprozess inhalts und kontextorientiert zu scannen. Es wäre maximal möglich, die Art des Inhalts (Video, Bild, Audio) zu ermitteln. Sobald die Nutzenden verschlüsselte VPN Verbindungen einsetzen, um Online-Dienste zu nutzen, agiert jedoch ein Drittanbieter als Gateway ins Internet. In der Folge sieht der Internetzugangsanbieter nur einen „Tunnel“. Technisch ist außerdem nicht von vornherein ersichtlich, an welchen individuellen Adressaten ein Datenpaket gesendet wird.

Zum anderen sind klare und einheitliche Vorgaben zur Definition nicht lösbarer URLs sowie die Gewährleistung der Aktualität der bereitgestellten URL-Blocking Liste unerlässlich. Das Risiko von Overblocking legaler Inhalte muss weitestgehend ausgeschlossen bzw. bestmöglich begrenzt werden. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung der in der Datenbank/Liste enthaltenen URLs durch das EU-Zentrum. Die Überprüfung dieser URLs auf Kindesmissbrauchs darstellungen muss jeweils auch den Wechsel des Host providers umfassen. Wird im Rahmen der Überprüfung eine Veränderung des Hostings festgestellt, ist in Bezug auf die entsprechende URL umgehend ein neues „notice and takedown“-Verfahren zu initiieren, um dem Vorrang des Löschens von Kindesmissbrauchs darstellungen Rechnung zu tragen sowie durch die Löschung der weiteren Re-Victimisierung der Opfer entgegenzuwirken. Aktualisierungen der URL Liste müssen den von Sperr-Anordnungen betroffenen Internetzugangsanbieter mindestens täglich bereitgestellt werden.

- **Einbeziehung von und Zusammenarbeit mit bestehenden Strukturen und relevanten Akteuren**

Im Trilog sollten etablierte Strukturen und Kooperationen der verschiedenen Akteure stärker in die Regelungen der CSAM-Verordnung einbezogen werden.



### Umsetzung und Durchführung der Verordnung

Dem Kommissions-Entwurf nach sollen für die Umsetzung und Durchführung der CSAM-Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten "zuständige Behörden" oder "Koordinierungsbehörden" als neutrale Instanz benannt werden. In diesem Zusammenhang sind Kriterien vorgesehen, die in der Konsequenz neue Strukturen etablieren. Zugleich ist eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren nicht gefordert oder explizit vorgesehen. Folglich bedingt der Vorschlag, dass nicht auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann und bereits vorhandene Kooperationen und Synergien nicht genutzt, ausgebaut und intensiviert werden. So bezieht der Verordnungsvorschlag beispielsweise Beschwerdestellen und Strafverfolgungsbehörden nicht als relevante Akteure oder Behörden auf nationaler Ebene ein, wenn es um die Aufdeckung und Entfernung von Missbrauchsdarstellungen geht.

Auf EU-Ebene soll ein Europäisches Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern ("EU-Zentrum") als eigenständige und unabhängige Agentur/ Institution der Europäischen Union fungieren. Seine Aufgabe soll insbesondere darin bestehen, die unterschiedlichen Akteure bei der Umsetzung der Verordnung und der Erfüllung der neuen Pflichten zu unterstützen. Das EU-Zentrum soll so genannte "Indikatoren" für die Umsetzung der Such- und Sperrpflichten (Hash- und URL-Listen) bereitstellen und darüber hinaus Meldungen von Anbietern über möglichen sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet entgegennehmen und bewerten.

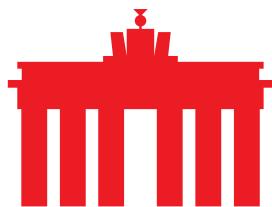
Das Europäische Parlament hat sich in seinem Verhandlungsmandat für eine stärkere Einbeziehung von Beschwerdestellen in die Regelungen der CSAM-Verordnung ausgesprochen.

eco unterstützt die Ansätze des Europäischen Parlaments und regt dringend an, den Kommissions-Vorschlag anzupassen.

Mit der Einrichtung eines eigenen EU-Zentrums kommt es zu einem Nebeneinander von EU-eigener Institution und dem etablierten Beschwerdestellennetzwerk INHOPE). Daher appelliert eco daran, bestehende, etablierte Strukturen und Kooperationen explizit einzubeziehen und auf deren Aktivitäten und Erfahrungen aufzubauen - sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene.

Das INHOPE-Netzwerk mit seinen Beschwerdestellen ist seit über 25 Jahren in vielen Bereichen tätig, die nach dem Verordnungsentwurf zukünftig auch dem einzurichtenden EU-Zentrum obliegen sollen (u.a. die Bewertung von gemeldeten Inhalten, die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und Hostprovidern).

Vergleichbares gilt für Sensibilisierungsaufgaben durch das EU-Zentrum oder die zuständigen Behörden, wie sie von einigen vorgeschlagen werden. Die sogenannten awareness nodes/centres in den Mitgliedstaaten bzw. deren „Insafe-Netzwerk“ sind seit Jahren aktiv, auch grenzüberschreitend. Beschwerdestellen, awareness nodes/centres und die sogenannten Helplines bilden die Safer Internet Zentren in den Mitgliedstaaten. Daher sollte das EU-Zentrum in diesem Bereich eher eine unterstützende Funktion haben.



Aus Sicht von eco ist es wichtig, dass die bisherigen wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet erhalten bleiben und die bestehenden europäischen Netzwerke (z.B. INHOPE) auch in Zukunft als fester Bestandteil in die Bekämpfung von CSAM einbezogen werden. Hierfür erscheint im Rahmen des Trilogs eine entsprechende Klarstellung im Verordnungstext, außerhalb der Erwägungsgründe, dringend erforderlich, zum Beispiel durch Aufnahme einer expliziten Kooperationspflicht des EU-Center mit INHOPE und den Beschwerdestellen des INHOPE-Netzwerks.

#### Meldepflicht

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung von bestehenden Strukturen und Kooperationen ist auch relevant, dass die vorgeschlagene Verordnung in Art. 12 vor sieht, dass Hosting-Anbieter und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bei Kenntnis von „potential online child sexual abuse“ die entsprechenden Inhalte über einen vorgegebenen Kommunikationsweg und unter Verwendung vorgegebener Formulare an das EU Center melden müssen. Dies wird in der Praxis vielfach zu Doppelmeldungen und folglich zu deutlicher Mehrarbeit führen:

- Konstellation 1 - Meldung durch US-Anbieter:

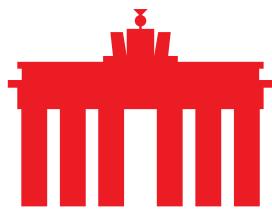
Amerikanische Anbieter sind gesetzlich verpflichtet, bei Kenntnis von Kindesmissbrauchsinshalten NCMEC zu informieren. Stellt NCMEC einen Europabezug fest, informiert NCMEC die zuständige Polizei oder Behörde in der EU (zum Beispiel bei einem deutschen Tatverdächtigen das Bundeskriminalamt - BKA).

Mit der vorgeschlagenen Meldepflicht müssten die amerikanischen Anbieter künftig zusätzlich das EU Center informieren, welches dann den Inhalt prüft und ggfs. an die zuständige Strafverfolgungsbehörde im jeweiligen Mitgliedsstaat weiterleitet.

- Konstellation 2 - Provider erhält durch eine Beschwerdestelle Kenntnis von „Kindesmissbrauchsinshalten“:

Beschwerdestellen arbeiten eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen und informieren diese im Rahmen ihrer Beschwerdebearbeitung über Kindesmissbrauchsins Inhalte. Anschließend erfolgt je nach Vereinbarung mit zwischen Beschwerdestellen und Strafverfolgungsbehörden die Meldung durch die Beschwerdestellen an den Hostprovider, dass eine URL Kindesmissbrauchsdarstellungen enthält. Wenn der Provider zukünftig das EU Center informieren muss, welches dann das BKA informiert, kommt es zu einer Doppelmeldung an das BKA.

eco regt daher an, die vorgeschlagene Meldepflicht dahingehend anzupassen, dass Ausnahmen für den Fall einer Beteiligung von NCMEC oder der Beschwerdestellen vorgesehen werden, um auf bestehende Strukturen aufzubauen und zugleich ein Doppelreporting zu vermeiden.



#### ▪ Erfordernis kohärenter Regelungen

Der Trilog sollte sicherstellen, dass die Regelungen der CSAM-Verordnung kohärent zu anderen bestehenden oder geplanten gesetzlichen Regelungen sind.

Die Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen ist Teil der Bekämpfung verbotener Online-Inhalte, für die es bereits eine Reihe von Regelungen gibt, allen voran im und mit dem DSA, der als verbindliches EU-weit geltendes und vollharmonisierendes Regelwerk eine Sonderstellung innehaltet. Es ist essenziell, dass sich die Vorgaben der CSAM-Verordnung kohärent in die bestehende Rechtslage einfügen, um allen Akteuren die notwendige Rechtssicherheit zu geben. In diesem Zusammenhang möchte eco folgende Punkte explizit hervorheben:

#### DSA verbietet Pflicht zur allgemeinen Überwachung von Internetinhalten

Die Verankerung einer umfassenden und mit niedrigschwülligen Voraussetzungen versehene Suchpflicht in der CSAM-Verordnung stünde im Widerspruch dazu, dass Diensteanbieter nach dem DSA nicht allgemein zur Überwachung von Internetinhalten oder zur Suche nach illegalen Inhalten verpflichtet werden dürfen. Vor diesem Hintergrund appelliert eco nochmals daran, im Rahmen des Trilogs von einer umfassenden Suchpflicht für alle Anbieter von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten Abstand zu nehmen.

#### Definition der Normadressarten und Differenzierung zwischen den Anbieterarten

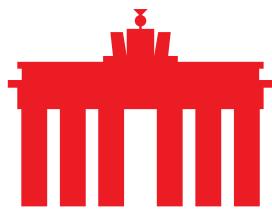
Der Verordnungsvorschlag unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Arten von Hostingdiensten bzw. Diensten interpersoneller Kommunikation.

Neben dem klassischen Hosting und cloudbasierten IT-Infrastrukturdienssten unterfällt auch das Speichern von Inhalten in sozialen Netzwerken und auf anderen Plattformen (zum Beispiel Image-/File-Hoster) dem Anbieten von Hostingdiensten.

Die vielfältigen Hosting-Dienstleistungen, die in den Verordnungsvorschlag einbezogen sind, verfügen über jeweils unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten und Kontrollfähigkeiten.

Es liegt in der Natur der Dienste, dass Anbieter von klassischem Hosting- und Cloud-Infrastrukturdienssten regelmäßig keine Kenntnis darüber haben, welche Dienste, Anwendungen und Inhalte die Nutzenden (darunter auch Unternehmenskunden) auf dem Server speichern oder zu welchem Zweck. Es ist daher zweifelhaft, ob sie die vorgeschlagene Pflicht zur Risikobewertung vornehmen und umsetzen könnten.

Die unterschiedlichen und eingeschränkten Zugriffsmöglichkeiten der klassischen Hoster und Cloud-Infrastrukturdiensste-Anbieter gelten umso mehr für das Egreifen von Risikominderungsmaßnahmen. Anpassungen von Funktionen bzw. Nutzungsmöglichkeiten können in der Regel nur durch die Kund:innen vorgenommen werden. Die Handlungsmöglichkeiten der Anbieter von klassischem Hosting bzw. Cloud-Infrastrukturdienssten sind diesbezüglich sehr eingeschränkt bzw. nicht gegeben. Von diesen Diensten zu verlangen, die Daten ihrer Kunden zu scannen, zu filtern oder zu überwachen, ist zudem unverhältnismäßig im Hinblick auf die Integrität und Vertraulichkeit der Kundendaten.



Im Hinblick auf interpersonelle Kommunikation differenziert der Vorschlag der EU-Kommission nicht zwischen nummergebundenen und nummernunabhängigen Diensten, wie sie im Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation definiert sind. Die Verordnung würde folglich auch nummergebundene Dienste wie SMS und Sprachanrufe umfassen. Anbieter solcher Dienste können die angedachten Verpflichtungen jedoch technisch nicht umsetzen.

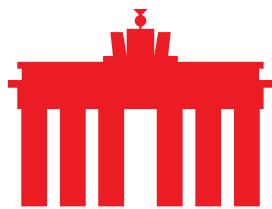
Im Hinblick auf die Verpflichteten schlagen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union einige Konkretisierungen vor. Das Europäische Parlament möchte den Adressatenkreis auf Anbieter nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste begrenzen. Zudem sollen in erster Linie "für die Datenverarbeitung Verantwortliche" verpflichtet werden. Und auch der Rat der Europäischen Union sieht zumindest an einigen Stellen eine Fokussierung auf nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vor.

eco befürwortet die Bestrebungen von Parlament und Rat. eco appelliert diesbezüglich an die am Trilog Beteiligten, sich der Positionierung des Parlaments anzunähern. Konkret sollte im Verordnungstext eine Differenzierung in Bezug auf die Vorgaben für Anbieter von Hostingdiensten sowie eine Begrenzung auf nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste vorgenommen werden. Es gilt sicherzustellen, dass sich etwaige Verpflichtungen an den richtigen Dienst richten. Mit Blick auf bestehende Handlungsmöglichkeiten sollten in erster Linie "für die Datenverarbeitung Verantwortliche" (zum Beispiel Kund:innen eines Clouddienstes) und nicht "Datenverarbeiter" verpflichtet werden.

#### Altersprüfung/Altersverifikation

Die EU-Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union sehen in ihrem Vorschlag bzw. Verhandlungsmandaten Regelungen zur Altersverifikation bzw. Altersprüfung vor. Aber auch außerhalb der CSAM-Verordnung wird das Thema Altersverifikation/Altersprüfung derzeit auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten vielfach diskutiert, wobei die Diskussionen neben dem „ob“ auch das „wie“ umfassen. Zudem enthalten die Guidelines zum Minderjährigenschutz nach Art. 28 DSA ebenfalls Regelungen zu Altersprüfungen und Altersverifikationen.

Aus Sicht von eco ist es unerlässlich, im Trilog diesbezüglich für Kohärenz zu sorgen und keine separierten Vorgaben zu schaffen, sofern an Vorgaben zur Altersprüfung/Altersverifikation festgehalten werden sollte. Dabei sollte auch im Blick behalten werden, welche Entwicklungen es zu diesem Themenbereich außerhalb der EU gibt, da die Unternehmen nicht selten auch außerhalb Europas aktiv sind und internationale Entschlussfähigkeit daher eine besondere Relevanz hat. Zudem bleibt wichtig, dass etwaige Regelungen mit den Grundsätzen von Datenschutz, Datensparsamkeit und Privatsphäre zu vereinbaren sein müssen.



## Fazit

eco unterstützt den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet, plädiert jedoch dafür, den Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Trilogs an mehreren Stellen abzuändern bzw. anzupassen:

- Die Bestimmungen zur proaktiven Suche zwecks Aufdeckens von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet sollten grundlegend überarbeitet werden.
- Die Bestimmungen zu Netzsperren sollten grundlegend überarbeitet werden.
- Eine stärkere und explizite Einbeziehung von und Zusammenarbeit mit bestehenden Akteuren, insbesondere dem INHOPE-Netzwerk und seinen Mitglieds-Beschwerdestellen in den Mitgliedstaaten, ist erforderlich.
- Der Umstand, dass unterschiedliche Diensteanbieter über verschiedene Handlungsmöglichkeiten verfügen und nicht alle Maßnahmen bei allen Anbietern umsetzbar sind, muss besser berücksichtigt werden. Die konkret bestehenden Vorgaben müssen für die unterschiedlichen Diensteanbieter klargestellt werden.
- Die besondere Situation und eingeschränkten Möglichkeiten der KMUs sind stärker und explizit zu berücksichtigen.
- Daneben gilt es, in Bezug auf die vorgeschlagenen Meldepflichten, Prozessduplicierungen und Doppelmeldungen zu vermeiden.
- Für Rechtssicherheit bedarf es kohärenter Regelungen. Vor diesem Hintergrund ist von Regelungen Abstand zu nehmen, die im Widerspruch zu bestehenden oder in Planung befindlichen Gesetzen stehen bzw. stehen könnten.

---

**Über eco:** Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco das Internet maßgeblich mit, fördert neue Technologien, gestaltet Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen der Mitglieder in Politik und internationalen Gremien. Die Schwerpunkte des Verbandes sind die Verlässlichkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit, Vertrauen und eine ethisch orientierte Digitalisierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technologieneutrales und leistungsfähiges Internet ein.